

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE- UND WARTUNGSLEISTUNGEN

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Service- und Wartungsleistungen durch Accxia GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München (nachfolgend „Accxia“), und alle sonstigen Leistungen Anwendung, für die diese AGB vereinbart werden.
- 1.2 Der Einbindung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Das Angebot von Accxia richtet sich allein an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen und ist nicht an Verbraucher gerichtet. Der Auftraggeber sichert zu, Leistungen nicht als Verbraucher in Auftrag zu geben.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Accxia sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung von Accxia zustande.
- 2.2 Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote sind seitens Accxia für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang des Angebots verbindlich.

3 Serviceleistungen

- 3.1 Der jeweilige Umfang der Serviceleistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen. Soweit Einzelheiten nicht ausdrücklich im Angebot bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen geregelt sind, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.
- 3.2 Accxia bietet verschiedene Service- und Wartungsleistungen u.a. auch im Rahmen von sogenannten Service-Level-Vereinbarungen an. Gegenstand der Leistungen ist je nach Umfang der individuellen Vereinbarung die Überwachung, Aktualisierung und

Störungsbeseitigung an dem EDV-System bzw. den jeweiligen Softwareapplikationen des Kunden.

- 3.3 Accxia bietet seine Service- und Wartungsleistungen ausschließlich für ordnungsgemäß lizenzierte Software an. Accxia ist jederzeit berechtigt einen Nachweis der ordnungsgemäßen Lizenzierung bzw. des Erwerbs der zu betreuenden Software zu verlangen. Dies gilt auch für Software, ohne die die zu betreuende Software nicht funktionsfähig ist, wie z.B. im Fall von Add-Ons. Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Lizenzierung ist Accxia berechtigt die Leistungen auszusetzen oder einzuschränken.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Service- und Wartungsleistungen ausschließlich über Fernwartung durch einen Zugriff auf das System des Kunden über das Internet. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, Accxia einen entsprechenden Zugang mit ausreichender Berechtigung einzuräumen. Ist nichts anderes vereinbart, benötigt Accxia einen vollen Administratoren-Zugang zum Betriebssystem, um die Service- und Wartungsleistungen zu erbringen.
- 3.5 Hat der Kunde keine Überwachungsleistungen gebucht, so wird Accxia lediglich tätig, wenn der Kunde eine Störung oder einen Aktualisierungswunsch äußert. Sind Überwachungsleistungen gebucht, so wird Accxia auch dann tätig, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Parameter des zu überwachenden Systems nicht mehr eingehalten werden.
- 3.6 Im Rahmen von Überwachungsleistungen sind die zu überwachenden Parameter sowie deren Grenzwerte einzelvertraglich festzuhalten. Werden keine Grenzwerte gemeinsam festgelegt, kann Accxia diese im billigen Ermessen selbst festlegen. Ziel ist es dabei eine Störung möglichst frühzeitig auszumachen.
- 3.7 Accxia kann von dem Kunden verlangen, dass zur Überwachung des Systems eine von Accxia zur Verfügung zu stellende Software zu installieren ist. Diese Software muss in die Lage versetzt werden, direkt mit Accxias Computersystemen zu kommunizieren. Wird nichts abweichendes vereinbart, wird diese Software ausschließlich für die Laufzeit der Service- und Wartungsverträge zur Verfügung gestellt, ist nicht zu vervielfältigen und nach Ende der Laufzeit zu löschen.

- 3.8 Der Kunde kann Störungsmeldungen entweder über das Accxia Ticketing System melden, zu dem er bei Vertragsabschluss Zugang erhält, oder er kann die Störungsmeldung per E-Mail oder Telefon abgeben. Sind im Rahmen des Einzelvertrages Reaktionszeiten vereinbart, so genügt zur Einhaltung der Reaktionszeit die Bestätigung des Eingangs der Störungsmeldung in das Ticketing System.
- 3.9 Accxia ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen und wird den Auftraggeber jederzeit auf Nachfrage über etwaige Dritte als Subauftragnehmer informieren. Verbundene Unternehmen der Accxia gelten insofern nicht als Dritte. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist Accxia in der Auswahl der eigenen Mitarbeiter für die Leistungserbringung frei. Werden ausdrücklich bestimmte Mitarbeiter im Auftrag benannt, ist Accxia berechtigt diese jederzeit gegen gleich qualifizierte Mitarbeiter mit vergleichbarer Berufserfahrung auszutauschen.
- 3.10 Ist Accxia mit der regelmäßigen Wartung beauftragt, umfasst dies auch die Aktualisierung der im Einzelvertrag ausdrücklich benannten Software. Soweit die Parteien nicht einen regelmäßigen Termin für die Durchführung von Aktualisierungen vereinbart haben, wird Accxia einmal wöchentlich den Kunden darüber informieren, welche Aktualisierungen durch den Hersteller der Software zur Verfügung gestellt wurden und wird dem Kunden Termine zur Durchführung der Aktualisierungen vorschlagen. Die Aktualisierungen werden, mangels der Bestimmung eines festen Termins für Aktualisierungen, nur nach Zustimmung des Kunden installiert. Ist eine Datensicherung nicht Umfang des Auftrages an Accxia, verpflichtet sich der Kunde, neben den regulären Datensicherungen, vor jeder Aktualisierung eine vollständige Datensicherung auf einem getrennten Computersystem vorzunehmen. Aktualisierungen, die nicht hauptsächlich der Fehlerbeseitigung, sondern der Einführung oder geänderter Funktionen dienen („Upgrades“), sind immer durch den Kunden vorab freizugeben.
- 3.11 Stellt Accxia während der Durchführung von Wartungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten weitere Mängel oder Störungen fest, so wird Accxia diese dem Kunden mitteilen. Eine Beseitigung erfolgt nur, soweit der Kunde diese beauftragt oder soweit die Beseitigung nicht mehr als 2h in Anspruch nimmt.

4 Reaktions- und Beseitigungszeiten

- 4.1 Feste Reaktions- oder Beseitigungszeiten sind nur geschuldet, soweit diese einzelvertraglich vereinbart werden. Eine Reaktionszeit bedeutet, dass innerhalb dieser Frist eine Meldung aufgenommen und mit der Fehleranalyse begonnen werden soll. Beseitigungszeit bedeutet, dass ein Fehler oder eine Störung innerhalb dieser Frist zu beseitigen ist.
- 4.2 Für die Berechnung der Einhaltung von Reaktionszeiten oder Beseitigungszeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, lediglich die Geschäftszeiten von Accxia, nämlich von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Mitteleuropäische Standard Zeit, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Bayern („Werktag“), berücksichtigt. Mit dem Ende der Geschäftszeiten endet der Ablauf der Fristen für die Erfüllung von Reaktionszeiten und Beseitigungszeiten und beginnt erst wieder mit dem Beginn der Geschäftszeiten am nächsten Werktag.
- 4.3 Die Beseitigungszeit beginnt automatisch mit dem Ablauf der Reaktionszeit, unabhängig davon, ob der Eingang der Fehlermeldung bereits vorher bestätigt wurde.
- 4.4 Zur Einhaltung der Beseitigungszeiten genügt es, soweit Accxia eine Fehlerumgehung („Work-a-round“) zur Verfügung stellt. Eine nachhaltige Beseitigung des Fehlers selbst, ist innerhalb der Beseitigungszeit nicht geschuldet.
- 4.5 Wird die Reaktionszeit oder die Beseitigungszeit schuldhaft durch Accxia nicht eingehalten, so sind die Ansprüche des Kunden summenmäßig auf 2,5% der Nettovergütung (ohne Mehrwertsteuer) für den jeweiligen Monat (bzw. anteilig auf einen Monat bezogen) pro angefangener Stunde der Überziehung der Reaktions- oder Bearbeitungszeit, höchstens jedoch 25%, beschränkt. Ist die Überschreitung größer als 10 Stunden, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitergehende Ansprüche wegen Überziehung der Reaktions- und Beseitigungszeiten sind ausgeschlossen. Ist eine Beseitigungszeit vereinbart kommt es für die Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes allein auf die Überziehung der Beseitigungsfrist an.
- 4.6 Solange Accxia kein direkter Fernzugang im vereinbarten Umfang zur Verfügung steht, beginnt die Beseitigungszeit nicht. Wird der Fernzugang unterbrochen, wird auch die Beseitigungszeit unterbrochen.

- 4.7 Beseitigungszeiten gelten nur dann, soweit entweder der betroffene Server allein durch Accxia gewartet wird und kein Dritter hieran Änderungen vornimmt oder, soweit auch Dritte mit der Wartung befasst sind, das System in einer zwischen den Parteien vorab festgelegten Konfiguration betrieben wird und jegliche Änderungen im voraus Accxia mit einem Vorlauf von 5 Werktagen mitgeteilt werden. Äußert Accxia hinsichtlich der Änderungen Bedenken hinsichtlich der Systemstabilität und wird die Änderung dennoch durchgeführt, gelten die Beseitigungszeiten nur, wenn das System nach der Vornahme der Änderungen 30 Tage ohne Ausfälle betrieben wird. Zu Änderungen gehören auch die Installationen von Updates oder sonstiger Software. Die Beseitigungsfrist gilt nicht innerhalb von 5 Werktagen nach einer Veränderung der Konfiguration des jeweiligen Servers durch Dritte.
- 4.8 Bedarf eine Maßnahme zur Fehler- bzw. Störungsbeseitigung der Zustimmung des Kunden, da eine Aktualisierung erforderlich ist oder sind nach Ansicht von Accxia aus Sicherheitsgründen Datensicherungen herzustellen, so ruht die Beseitigungszeit vom Zugang einer Zustimmungsanfrage bzw. Datensicherungsanfrage bis zur Beantwortung der Anfrage durch den Kunden bzw. bis zur Mitteilung, dass die Datensicherung vorgenommen wurde. Verweigert der Kunde die Datensicherung, so ist Adapavist nicht für etwaige Kosten einer Datenwiederherstellung verantwortlich.
- 4.9 Eine Überschreitung von Reaktions- oder Beseitigungsfristen aufgrund von höherer Gewalt, Unterbrechung von Übertragungsleitungen, Streik oder vergleichbaren Ereignissen, auf die Accxia keinen Einfluss hat, führen nicht zu einer Minderung der Vergütung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn zur Beseitigung eine Änderung von Software notwendig ist, die nicht von Accxia entwickelt wird. In diesem Fall schuldet Accxia allein die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hersteller und die Bemühung eine möglichst eilige Aktualisierung der jeweiligen Software zu erhalten. Accxia ist nicht verpflichtet selbst Aktualisierungen der jeweiligen Software herzustellen, soweit die Software nicht von Accxia entwickelt wird.
- 4.10 Soweit sich Reaktions- und Beseitigungsfristen nach einer Fehlerklassifizierung richten, so hat die Klassifizierung durch die Parteien gemeinsam anhand der Einzelvertraglich vereinbarten Klassifizierung zu erfolgen. Können sich die Parteien nicht auf eine Klassifizierung verständigen, so gilt die Einordnung durch Accxia als verbindlich.

5 Verfügbarkeiten

- 5.1 Soweit im Rahmen des Einzelvertrages Verfügbarkeiten vereinbart werden, so beziehen diese sich mangels anderer Vereinbarung auf das Jahr.
- 5.2 Bei der Berechnung von Verfügbarkeiten bleiben vereinbarte Wartungszeiten für Aktualisierungen und Datensicherungen oder solche Nicht-Verfügbarkeiten unbeachtlich, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.
- 5.3 Die Verfügbarkeit wird auf der Grundlage der Systemprotokolle der zu wartenden Software oder einer von Accxia gestellten Überwachungssoftware berechnet. Liegen solche Daten nicht vor, so wird die Nicht-Verfügbarkeit ab dem Eingang der Störungsmeldung bei Accxia bis zur Mitteilung über die Störungsbeseitigung gemessen.
- 5.4 Ist ein System zwar verfügbar, aber nur eingeschränkt nutzbar, so gilt das System nur als Nicht-Verfügbar, wenn mehr als 50% der regelmäßigen Nutzer das System im jeweiligen Zeitraum nicht nutzen konnten.
- 5.5 Wird die Verfügbarkeit schuldhaft durch Accxia nicht eingehalten, so sind die Ansprüche des Kunden summenmäßig auf 2,5% der Nettovergütung (ohne Mehrwertsteuer) für den jeweiligen Monat (bzw. anteilig auf einen Monat bezogen) pro angefangener angefangenem Prozentpunkt der Unterschreitung der zugesicherten Verfügbarkeit, höchstens jedoch 25%, beschränkt. Ist die Unterschreitung größer als 10 Prozentpunkte, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitergehende Ansprüche wegen Unterschreitung der Verfügbarkeit sind ausgeschlossen.

6 Mitwirkungspflichten und Datensicherung

- 6.1 Vereinbaren die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes, ist der Kunde zur eigenständigen Durchführung von Datensicherungen verpflichtet. Datensicherungen sind hinsichtlich bestehender Datenbanken mindestens täglich und hinsichtlich des gesamten Systems mindestens wöchentlich durchzuführen. Vor der Installation von Aktualisierungen ist ebenfalls eine Datensicherung durchzuführen. Datensicherungen haben auf einen physisch getrennten Datenträger zu erfolgen.
- 6.2 Der Kunde hat gegenüber Accxia mindestens zwei Ansprechpartner zu benennen, die berechtigt sind, Entscheidungen im Hinblick auf das zu wartende System zu fällen.

Darüber hinaus sollen diese Ansprechpartner selbst über einen administrativen Zugang zum System verfügen und während der Geschäftszeiten von Accxia für Rückfragen und sonstige notwendige Unterstützung zur Verfügung stehen.

- 6.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Ansprechpartner unverzüglich auf Anfragen von Accxia reagieren. Dies gilt insbesondere bei Anfragen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aktualisierungen oder die Durchführung von Datensicherungen.
- 6.4 Der Kunde hat Testsysteme im einzelvertraglich vereinbarten Umfang vorzuhalten und Accxia hierzu Zugang zu gewähren. Der Kunde wird an der Erstellung von Testplänen deren Durchführung mitwirken.
- 6.5 Der Kunde wird aktiv an der Erstellung einer Systembeschreibung und soweit vereinbart an der Definition des Systems, dessen Konfiguration und geplanter Leistungsparameter sowie der zu überwachenden Parameter mitwirken.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preise von Accxia verstehen sich in EURO, zzgl. etwaiger Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Ist eine Vergütung pro Jahr/Quartal/Monat vereinbart, so wird diese jeweils im Voraus zu Beginn des Zeitabschnitts fällig.
- 7.3 An- und Abfahrtszeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Soweit Mitarbeiter von Accxia vor Ort beim Auftraggeber übernachten, werden die tatsächlichen Übernachtungskosten bis zu € 120 pro Nacht pro Person in Ansatz gebracht.
- 7.4 Wechselt der Kunde während der Laufzeit eines gebuchten Leistungspaketes in anderes Leistungspaket, so beginnt die Laufzeit erneut mit dem Wechsel des Leistungspaketes. Ein Wechsel des Leistungspaketes bedarf der Zustimmung von Accxia.
- 7.5 Ist für eine Leistung kein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach der aktuellen Preisliste von Accxia gemäß einer Stundenabrechnung. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Skonto wird nicht gewährt.
- 7.6 Accxia behält sich vor Arbeiten nur im Rahmen von vordefinierten Stundenkontingenten oder Leistungspaketten anzubieten (z.B. in Blöcken von 4 Stunden). Die aktuellen

Angebote gehen aus der jeweiligen Preisliste hervor. Werden Stundenkontingente angeboten, so werden diese minutengenau abgerechnet, eine Erstattung für nicht durch den Kunden abgerufene Stundenkontingente erfolgt jedoch nicht. Stundenkontingente können bis zur Verjährung abgerufen werden.

- 7.7 Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.8 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 7.9 Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist Accxia vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren, tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 15 % p.a. zu erheben, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz.

8 Geistiges Eigentum

- 8.1 Soweit Accxia Standardsoftware oder Aktualisierungen zur Verfügung stellt, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers zusätzlich zu den Bedingungen des Vertrages zwischen Accxia und dem Auftraggeber. Wird von Accxia selbst entwickelte Software zur Verfügung gestellt, gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen für Accxia Software ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und geht diesen im Hinblick auf die Software vor.
- 8.2 Soweit Accxia im Rahmen der Leistungserbringung geschützte oder schutzfähige Werke erstellt, so räumt Accxia dem Kunden ein einfaches, zeitlich und örtliches unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Leistung ein, soweit im Rahmen des Auftrages nichts anderes vereinbart wurde. Bei der Entwicklung von Software gehen die Regelungen des jeweiligen Softwareentwicklungsvertrages vor.
- 8.3 Accxia ist vollumfänglich berechtigt etwaige Werke, die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt werden, selbstständig und im eigenen Namen ohne Einschränkungen zu verwerten, soweit hierdurch die Pflichten zur Geheimhaltung nicht berührt werden. Insbesondere hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine etwaige Vergütung, auch wenn die Erstellung des Werkes auf Vorgaben, Ideen oder Wünschen des Auftraggebers

erfolgte. Dies gilt nicht für etwaige Werksbestandteile, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

9 Haftung & Gewährleistung

- 9.1 Accxia haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von Accxia, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Accxia, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, haftet Accxia auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.
- 9.2 Accxia und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.3 Accxia haftet für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aufgrund von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz immer unbeschränkt.
- 9.4 Die Gewährleistung von Accxia für Kauf- und Werkleistung ist auf 1 Jahr beschränkt. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Verträge, soweit ein Weiterverkauf an Verbraucher durch den Auftraggeber vereinbart ist. In diesen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Kaufsachen ein Jahr, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 9.5 Accxia haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritten hervorgerufen wurden. Dazu zählen das Nichtbeachten von Aufstellbedingungen empfindlicher Hardware, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, vermeidbare chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse u.ä..
- 9.6 Die Gewährleistung für Kauf- und Werkleistung ist zunächst nach Wahl von Accxia auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung (insgesamt Nacherfüllung) beschränkt. Accxia hat hierbei für den Fall, dass eine der Alternativen für den Auftraggeber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder sonst unzumutbar ist, die jeweils andere Alternative zu wählen. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn nach der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist, die Nachbesserung für Accxia unzumutbar

ist oder die Nachbesserung verweigert wird. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

10 Laufzeit - Kündigung

10.1 Mangels abweichender Vereinbarung werden Service- und Wartungsverträge für eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsschluss geschlossen und sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar.

10.2 Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

10.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

10.4 Soweit ein Hersteller die Produktunterstützung für eine Software, die Gegenstand eines Service- und Wartungsvertrages ist, einstellt, sind die Parteien zur Kündigung des Vertrages aber nur im Hinblick auf diese Software berechtigt, jedoch nur innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Einstellung der Produktunterstützung durch die andere Partei. Die Parteien sind zur Kündigung des Gesamtvertrages berechtigt, soweit die im Rahmen einer Teilkündigung verbleibende Leistung für den Kunden insgesamt wertlos wird.

11 Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand den Handelsregistersitz von Accxia, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

12 Datenschutz

Accxia ist dazu berechtigt, die Daten, die in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhoben werden, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Soweit eine Auftragsdatenverarbeitung stattfindet, ist diese in einer entsprechenden Auftragsdatenvereinbarung zu regeln.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit Accxia geschlossenen Vertrag abzutreten.

Stand Januar 2017